



Landwirtschaftskammer Rheinland

Landwirtschaftskammer Rheinland, Postfach 19 69, 33009 Bonn

An den
Präsidenten des Landtages NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3717

alle Pp

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom	Tel.: 0228/703-0 Durchwahl 703	Fax-Nr.	Bearbeiter	Bonn
	31.0	/1310	/8289	Buchner	11.02.99

**Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW;
hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

Ihr Schreiben vom 21.01.2000 – Az.: H.L.G.2 –

Zu dem o. a. Schreiben nehme ich in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung:

Die Landwirtschaftskammern begrüßen den im § 1 geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden sowie die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung, insbesondere in den dichtbesiedelten Regionen Nordrhein-Westfalens. Aufgrund der hohen Industrialisierungsdichte sind Landwirte und Gärtner im besonderen Maße von Stoffeinträgen betroffen, die in zahlreichen Regionen zu erheblichen Stoffbelastungen geführt haben. Nicht zuletzt fordert die starke Beanspruchung des Kalkhaushaltes der Böden durch den sauren Regen auch gegenwärtig noch erhebliche Aufwendungen zur Erhaltung der Pufferkapazität land- und forstwirtschaftlich genutzter Standorte.

Dienstgebäude
Endericher Allee 60
53115 Bonn

Telefax
7038498

Konten der Hauptkasse
der Landwirtschaftskammer

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
BLZ 380 601 86 Kto.Nr. 2100771015

Sparkasse Bonn
BLZ 380 500 00
Kto.Nr. 31036502

Westd. Genossenschafts-
Zentralbank eG Düsseldorf
BLZ 300 600 100 Kto.Nr. 310017

Postbank
BLZ 370 100 50
Kto.Nr. 4370500

Zum Schutz der Böden vor Erosion bieten die Landwirtschaftskammern seit Jahren umfangreiche Versuchs- und Beratungsstrategien an, die allerdings mit nicht unerheblichen Umstellungen in Fruchtfolgegestaltung und Bewirtschaftungsmanagement einhergehen.

Der im Bundes-Bodenschutzgesetz hervorgehobene Grundsatz „Beratung statt Bevormundung“ sollte auch im Landesbodenschutzgesetz voll zur Geltung kommen. Die Umsetzung des Landes-Bodenschutzgesetzes sollte nicht durch Entwicklung neuer erschwerender bürokratischer Verfahrensregelungen, sondern durch die gezielte Nutzung der verfügbaren Beratungs-Infrastruktur umgesetzt werden. Soweit die Belastung der Böden nicht durch Landbewirtschaftung verursacht ist, müssen Einschränkungen in der Bewirtschaftung, insbesondere wenn sie mit der Festlegung von Eingriffswerten verbunden sind, angemessen ausgeglichen werden; die aufgrund der dichten Industrialisierung und Besiedelung in NRW hervorgerufenen besonderen Belastungen des Bodens fordern deswegen eine Ausgleichsregelung für betroffene Landwirte, die über die Ausgleichsregelung im Bundes-Bodenschutzgesetz hinausgehen sollte. Der Rückgang landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die sich nahezu ungehindert entwickelnde Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsstruktur führt -- neben der Flächeninanspruchnahme -- zu weiteren, nicht unerheblichen Belastungen der in den betroffenen Regionen wirtschaftenden Landwirte; den sich daraus ergebenden Folgelasten für die Landwirtschaft sollte das Landesbodenschutzgesetz stärker gerecht werden.

2. § 2 Mitteilungspflichten

• Absatz 1

Die Anzeigepflicht über das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden nach § 12 Bundes-Bodenschutzgesetz sollte beim Abgeber der Materialien liegen. Soweit es sich hierbei um Gemische von Bodenmaterialien mit Abfällen (gemäß Bioabfallverordnung bzw. Klärschlammverordnung) handelt, besteht ohnehin eine Mitteilungspflicht des Abgebers gegenüber den Abfallbehörden.

Ergänzend ist vorzuschlagen, daß -- wie es bislang weit geübte Praxis ist -- die Landwirtschaftskammern in das Aufbringungs-vorhaben eingebunden werden, soweit es sich um landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden handelt.

3. § 4 Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger

- Absatz 2

Die Vorschrift, vor der Inanspruchnahme unbebauter Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist, wird begrüßt. Dies entspricht dem Bestreben der Landwirtschaft, produktive Standorte für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsender Rohstoffe zu erhalten.

- Absatz 4

Die Ausführungen sind dahingehend zu konkretisieren, daß Daten aus Bodenuntersuchungen im Rahmen der Verwertung von Abfällen nach Abfallklärschlammverordnung bzw. Bioabfallverordnung von den Abfallbehörden an das Landesumweltamt zu liefern sind. Ferner ist zu definieren, was unter „sonstigen großräumigen Bodenuntersuchungen“ zu verstehen ist.

4. § 6 Bodeninformationssystem

- Absatz 1, Absatz 2

Die Landwirtschaftskammern sollten in die Bereitstellung von Informationsgrundlagen sowie die Einrichtung und Betreuung der Dauerbeobachtungsflächen durch das Landesumweltamt gemäß § 3 eingebunden werden, um die hier vorhandene hohe, standortspezifische Informationsdichte zu nutzen.

Die Einrichtung von Dauerbeobachtungspartellen bzw. der Betrieb von Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen soll im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern erfolgen, welche zudem über die gewonnenen Ergebnisse – im Sinne eines letztlich auch dem Bodenschutz dienenden Informationsaustausches – zu informieren sind.

5. Bodenschutzgebiete

- Allgemeine Anmerkungen

Gemäß § 1, § 4 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist diese Vorsorgepflicht erfüllt, wenn die Vorgaben des § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) eingehalten werden. Die Landwirtschaftskammer war an der Bearbeitung einer Informationsschrift des Bundesministe-

riums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesanzeiger Nr. 23 vom 20.04.99) beteiligt.

Die Pflicht zur Gefahrenabwehr nach § 4 wird durch die Einhaltung der in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften – insbesondere des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechtes sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – erfüllt. Insofern sind weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes für die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht erforderlich. Aus der Festsetzung von Bodenschutzgebieten darf – unter Berücksichtigung der gebietlich nachgewiesenen erheblichen industriellen Vorbelastung – keine einseitige Benachteiligung der Landwirtschaft im Vergleich zu den Bundesländern resultieren, welche diese Kann-Vorschrift des § 21 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz nicht umsetzen.

• Absatz 1

Aus dem Bezug unter Buchstabe c) auf § 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung geht klar hervor, daß es beim Schutz dieser besonderen schutzwürdigen Böden vor schädlichen Einwirkungen um den Ausschluß dieser Böden vom Auf- und Einbringen von Materialien geht. Der Begriff der „Materialien“ sollte näher konkretisiert werden.

• Absatz 2

Es ist zu konkretisieren, welche „Stoffe“ gemäß Nr. 2 bzw. welche „Materialien“ nicht eingesetzt werden dürfen. Insbesondere darf der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht über die Vorschriften der v. g. verbindlichen Gesetzgebung hinaus reglementiert werden. Bezüglich der unter Nr. 4 genannten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verhinderung des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen.

• Absatz 3

Neben den hier genannten Institutionen, die zur Stellungnahme vor dem Erlass einer Rechtsverordnung zu hören sind, sollten im besonderen die Vertreter der Grundeigentümer und Grundbewirtschafter eingebunden werden, da diese in aller Regel Hauptbetroffene von Stoffeinträgen und schädlichen Bodenveränderungen sind.

6. § 16 Bestimmung der zuständigen Behörden

• Absatz 1

Die Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen sollten uneingeschränkt und eigenverantwortlich als landwirtschaftliche Beratungsstellen für die Umsetzung der „guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ (§ 17), benannt werden. Die Grundsätze der „guten fachlichen Praxis“ in Dünge- und Pflanzenschutzrecht werden gleichermaßen von den Landwirtschaftskammern in Ausbildung und Beratung umgesetzt.

• Absatz 2

Bezüglich des Zusammenwirkens mehrerer Behörden wird auf die guten Erfahrungen der Kooperationen beim Gewässer- und Naturschutz verwiesen, welche auch bei der Umsetzung des Landes-Bodenschutzgesetzes genutzt werden sollten.

7. § 19 Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen

• Absatz 1

Die gemäß § 10 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz erfolgende Festsetzung des Ausgleiches für Nutzungsbeschränkungen sollte im Hinblick auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung eindeutiger formuliert werden; hierbei sind insbesondere solche wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die nach der Anwendung zumutbarer innerbetrieblicher Anpassungsmaßnahmen verbleiben. Der Ausgleich orientiert sich – nach Abzug ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter – an den Ertragseinbußen und notwendigen Mehraufwendungen; hierbei ist auch der Ausgleich durch Flächentausch oder anderer geeigneter Maßnahmen einzubeziehen.

Im Auftrag



Dr. Fischer